

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung gastronomischer Leistungen und Lieferungen des Restaurants und der mietweisen Überlassung von gastronomischen Räumlichkeiten sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten Leistungen (Bewirtungsvertrag). Der Begriff „Bewirtungsvertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Kaufvertrag-und/oder Werksvertrag-für alle Arten der Bestellung von Speisen und Getränken sowie die Vermietung von gastronomischen Räumlichkeiten.

1.2 Die Untervermietung der gastronomischen Räumlichkeiten oder die sonstige Gebrauchsüberlassung von Räumlichkeiten an Dritte müssen mit einer angemessenen Frist in Textform nach § 126b BGB gegenüber dem Hotel mitgeteilt werden und bedürfen der Zustimmung durch das Hotel.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind das Hotel Gasthof zur Rose (Nachfolgend auch Hotel genannt) und der Kunde/Gast (Nachfolgend auch der Veranstalter genannt). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Hotels durch den Kunden zustande. Dem Hotel steht es frei, den Bewirtungsvertrag in Textform zu verfassen und zu bestätigen.

2.2 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten Leistungen bereitzuhalten und diese zu erbringen. Ein vollwertiger „á la Carte Service“ wird dem Kunden nur gewährt, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Veranstaltungen (Geburtstags-, Familien- und Firmenfeste) für die kein einheitliches Menü vereinbart wurde, kann nur eine begrenzte Speisenauswahl aus unserer Restaurantküche angeboten werden. Endgültige Personenanzahlen sind bis 7 Tage vor der Veranstaltung gegenüber dem Hotel bekannt zu geben. Diese ist dann Grundlage für die Berechnung (siehe Punkt 3.2)

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen zu den vereinbarten bzw. geltenden Preisen des Hotels zu zahlen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der angemeldeten Personen bzw. bei geringer Abweichung der Personenzahl (+/- 2 Personen) an der

tatsächlichen Personenanzahl. Für nicht erschienene Personen des Veranstalters werden die ersparten Aufwendungen vom Hotel in Abzug gebracht.

3.3 Die Zeitliche Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird wie folgt festgelegt: Für Feiern mit Mittagessen steht die Räumlichkeit ab 11:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr zur Verfügung; für Feiern mit Abendessen gilt dies ab 18:00 Uhr bis maximal 23:00 Uhr. Jegliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsinhabers, oder dessen zur Vertretung berechnete Personen und müssen nach § 126b BGB in Textform vereinbart werden.

3.4 Vom Veranstalter direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen (Musiker- und Künstlergagen), die durch Dritte erbracht werden, sind mit den betreffenden Dritten Personen abzurechnen oder dem Hotel im Voraus zur Verfügung zu stellen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.

3.5 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.6 Rechnungen des Restaurants ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zahlbar. Das Restaurant kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Restaurant bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.7 Das Restaurant ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie oder Anzahlung, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine müssen im Vertrag in Textform vereinbart werden.

3.8 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Veranstalters oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Restaurant berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.9 Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Restaurants aufrechnen oder verrechnen.

4. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES RESTAURANTS (NO SHOW)

4.1 Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Restaurant geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Restaurant der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sind jeweils in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen dem Restaurant und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Restaurants auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Restaurant ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Restaurant einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Restaurant den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Restaurant hat die Einnahmen aus anderweitigen gastronomischen Leistungen sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4.4 Im Falle der Stornierung einer Veranstaltung durch den Veranstalter wird der Endpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen berechnet. Dabei wird eine Getränkepauschale mit dem Durchschnittswert unseres Hauses von 12,00 € pro Person in Ansatz gebracht.

5. RÜCKTRITT DES RESTAURANTS

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Restaurant in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Leistungen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Restaurants mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Restaurant ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

gastronomische Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Veranstalters, die Zahlungsfähigkeit sein;

das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Restaurants zuzurechnen ist;

der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;

ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des Restaurants begründet keinen Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

6. MITGEBRACHTE SPEISEN/ DEKORATIONEN

6.1 Das Mitbringen eigener Lebensmittel durch den Kunden und dessen Gäste ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Haftung des gastronomischen Betriebes für mitgebrachte Lebensmittel, wie z.B. Kuchen, Desserts sowie Lebensmittel, die der Kunde und dessen Gäste nicht unverzüglich Verzehren oder mitnimmt um diese außerhalb des Betriebes zu verzehren, ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ursache des Schadens vom gastronomischen Betrieb zu vertreten ist.

6.2 Mitgebrachte Gegenstände (Dekoration) müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z.B. Brandschutz bei Dekoration), sollten diese Gegenstände im Sinne des Restaurants eine Gefährdung darstellen, sind die Eigentümer des Betriebes, sowie deren Erfüllungsgehilfen, angewiesen der Gefahr vorzubeugen und die Gegenstände zu entfernen. Mitgebrachte Gegenstände sind bei Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, andernfalls hat der Veranstalter die Kosten für die Lagerung bzw. für die Entsorgung zu tragen.

7. HAFTUNG DES RESTAURANTS

7.1 Das Restaurant haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Restaurants beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Restaurants beruhen. Einer Pflichtverletzung des Restaurants steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 7 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Restaurants auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

7.2 Im Falle der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet der Auftraggeber dem Restaurant gegenüber als Gesamtschuldner.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

8.2 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Wangen im Allgäu. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1,2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Wangen im Allgäu.

8.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.